GEMEINSAME KIRCHENVERWALTUNG Gemeindebezogene Dienste Fachbereich Bau



# Information zum kirchlichen Bauwesen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

## **Solaranlagen bei Kirchen, Kapellen und Gebäuden unter Denkmalschutz** Stand 25.4.2023 csr

### Veranlassung

In vielen Kirchengemeinden tauchen derzeit immer drängender werdende Fragen im Zusammenhang mit der Beheizung kirchlicher Gebäude auf. Hintergrund sind die derzeit stark steigenden Energiepreise, der große Erneuerungsbedarf von veralteten Heizungsanlagen, wirtschaftlicher Druck, Fragestellungen zum Innenraumklima insbesondere in historischen Kirchen und natürlich die Suche nach zukunftsfähigen, nachhaltigen Gesamtkonzepten. Dabei treten im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien immer wieder Fragestellungen auf, inwieweit Solaranlagen nicht nur auf kirchlichen Gebäuden wie Gemeindehäusern, Pfarrhäusern und Kindergärten, sondern auch auf Kirchen, Kapellen und anderen denkmalgeschützten Gebäuden integriert werden können. Diese Information soll den Kirchengemeinden dazu Auskunft geben und einen Leitfaden für die Planungen bereitstellen.

### **Begriffsbestimmung**

Im Folgenden wird der Einfachheit halber oft von PV-Anlagen/ Kirchen gesprochen. Die Ausführungen und Anforderungen gelten jedoch sinngemäß auch für thermische Solaranlagen, kleinere Sakralgebäude wie Kapellen und Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, aber keine Sakralgebäude sind.

#### Einführung

Solaranlagen, sei es als Photovoltaikanlage, die Strom erzeugt oder als thermische Anlage, fanden erst im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts starke Verbreitung. Sie sind insofern traditionell nicht mit dem bis in diese Zeit reichenden Kirchenbau verbunden.

In einer Architektur, die ihren Focus auf die Schaffung von Räumen hat, in denen Transzendenz erlebbar und Glaube praktizierbar ist, und die bisweilen eine starke orts- oder landschaftsprägende Wirkung entfaltet, war über Jahrhunderte gebräuchlich, notwendige technische Einrichtungen so wenig wie möglich in Erscheinung treten zu lassen. So wirken sie – als spätere Ergänzungen – oft besonders stark als Fremdkörper im Kontrast zur Gesamtarchitektur oder künstlerisch gestalteten Bauteilen. Dies gilt natürlich umso stärker, je weiter wir in der Geschichte in eine Zeit zurückgehen, deren Bauten ausschließlich von handwerklichen Herstellungsprozessen und den entsprechenden Materialien geprägt sind.

Dies hat dazu geführt, dass in der Vergangenheit große Bedenken gegen die nachträgliche Ergänzung von sakralen Bauten durch Solaranlagen bestanden. In der besonderen Würdigung von Bauten als Kulturdenkmal wurde dies noch einmal besonders deutlich und bezieht sich daher auch weitgehend auf Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, aber keine Sakralgebäude sind.

Auch wenn diese Bedenken nach wie vor ihre Berechtigung haben, ist es aktuell aus mehreren Gründen geboten, für die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Anforderungen verstärkt Wege zu suchen.

Die Gründe liegen im Wesentlichen in der immer drängender werdenden Frage der Nachhaltigkeit, der Ressourcenschonung und der Vermeidung der Verbrennung fossiler Energieträger aus Gründen des Klimaschutzes. Das kirchliche Interesse erwächst dabei im Wesentlichen aus dem Wunsch nach der Bewahrung der göttlichen Schöpfung, der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen und der Vermeidung von Konflikten, die durch den Energiebedarf entstehen.

Schließlich machen es auch die technische und optische Weiterentwicklung der Anlagen, die Entstehung neuer Techniken für Gesamtkonzepte, gute gebaute Beispiele und eine neue Priorisierung lohnend, sich mit der Thematik zu befassen und auch für Sakralgebäude und/ oder Gebäuden unter Denkmalschutz sinnvolle und vertretbare Lösungen mit Solaranlagen zu suchen.

Auch in der Gesetzgebung des Landes Niedersachsen ist in der Abwägung des öffentlichen Interesses an Denkmalschutz und dem Einsatz erneuerbarer Energien eine Priorisierung erfolgt, die zukünftig verstärkt die Ausrüstung mit Solaranlagen auch bei Denkmalen genehmigungsfähig macht, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen.

## **Zustimmung/Verfahren**

Einige Voraussetzungen müssen zwangsläufig auch bei der nachträglichen Ergänzung von Sakralgebäuden und denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden durch Solaranlagen beachtet werden.

Dabei steht im Vordergrund, dass zunächst technisch-energetisch, wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle, tragfähige Gesamtkonzepte für die kirchlichen Gebäude oder Gebäudegruppen gefunden werden müssen. Sie sollen auch das zukünftige Gebäudemanagement und die zukünftige Nutzung berücksichtigen. Es werden auch Anforderungen aus dem Denkmalschutz und der Gestaltung gestellt. Vor diesem Hintergrund können aber Planungen entstehen, die auch PV-Anlagen auf Kirchendächern in vertretbarer/ sinnvoller Weise beinhalten.

Insofern wird seitens des Fachbereichs Bau zukünftig für Sakralgebäude und/ oder Gebäuden unter Denkmalschutz die Zustimmung für die nachträgliche Ergänzung durch eine Solaranlage erteilt, wenn die im folgenden beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die abschließende Genehmigung des entsprechenden Beschlusses des Kirchengemeinderates durch den Oberkirchenrat ist weiterhin erforderlich.

Die folgenden Abschnitte sollen gleichzeitig als Checkliste dienen, welche Aspekte bei der Entwicklung von nachhaltigen Konzepten und dem Einbau von Solaranlagen auf Kirchen berücksichtigt werden sollen.

## Voraussetzungen

#### **Technische Voraussetzungen**

Die betroffene Dachfläche muss bzgl. Statik und Befestigungsmöglichkeit geeignet sein.

Es ist zu klären, inwieweit Eingriffe in die Substanz, Dachkonstruktion, Dämmarbeiten, Rückbauarbeiten, Schadstoffentsorgungen, Dacharbeiten etc. berücksichtigt werden müssen. Die Lebensdauer der Dacheindeckung soll berücksichtigt werden.

Ausrichtung, Neigung, Größe, Verschattung, Einbauten und Zugang zur Dachfläche sind zu berücksichtigen.

Die Anbindung an die Anlage, die Leitungsführung im Gebäude und der Einbau von weiteren Geräten/ Speichern/ Anlagen/ Wechselrichter/ Messeinrichtungen sind zu klären.

Bei Instandsetzungen/ Sanierungen von Dachfläche soll darauf geachtet werden, dass PV-Anlagen montiert oder später unkompliziert nachgerüstet werden können.

Die PV-Anlagen sollen reversibel sein.

Es wird die Einschaltung eines Architektur-/ Fachplanungsbüros empfohlen.

Dies alles soll in das Gesamtkonzept einfließen.

#### **Rechtliche Voraussetzungen**

Eigentumsverhältnisse und Nutzung sind zu klären und ggf. erforderliche Regelungen zu treffen.

Bei Einspeisungen in das öffentliche Netz sind die Voraussetzungen/ Netzverträglichkeit und das Zählerkonzept zu klären.

Das öffentliche Bauordnungs- und Bauplanungsrecht ist durch die Kirchengemeinden verantwortlich einzuhalten. Falls erforderlich muss eine Klärung mit der Bauaufsichtsbehörde erfolgen. Die besonderen Auswirkungen insbesondere von PV-Anlagen auf die Brandlast, den vorbeugenden Brandschutz und die Löschbedingungen sind mit der örtlichen Feuerwehr/ Bauaufsichtsbehörde zu klären und zu berücksichtigen. Es wird die Einschaltung eines Architektur-/ Fachplanungsbüros empfohlen.

Meldepflichten müssen berücksichtigt und die steuerliche und kirchenrechtliche Abrechnung geklärt werden.

#### **Denkmalschutz**

Denkmalschutz und denkmalpflegerische Aspekte müssen beachtet werden.

Solaranlagen sind bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern können auch bei ihnen sinnvoll und akzeptabel sein. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gut und zurückhaltend gestaltet sind, eine eigene, ablesbare und reversible/ rückbaubare Zeitschicht darstellen und in die denkmalgeschützte Substanz nur unwesentlich eingegriffen wird. Bei vielen Kirchen wird auf dieser Grundlage auch bei bestehendem Denkmalschutz eine Zustimmung möglich sein.

Bei Kirchen jedoch, deren prägende Architektur aus nicht industriell geprägter Zeit stammt, die einen besonderen Denkmalwert aufweisen oder die eine besonders exponierte Stellung im Stadt- oder Landschaftsbild aufweisen, können auch gut gestaltete Anlagen als stark störende Fremdkörper wahrgenommen werden. In diesen Fällen soll verstärkt nach anderen nachhaltigen Lösungen gesucht werden, beispielsweise durch die Anordnung von Solaranlagen auf anderen kirchlichen Gebäuden. Eine Zustimmung wird hier nur im Ausnahmefall möglich sein.

In jedem Fall ist bei den betroffenen Gebäuden eine Klärung des Denkmalschutz-Status, die Zustimmung der kirchlichen Denkmalpflege und die Benehmensherstellung mit der Landesdenkmalpflege erforderlich.

Über den sogenannten Umgebungsschutz können nach NDSchG §8 durch eine neu geplante Solaranlage auch nicht kirchliche Denkmale in der Umgebung betroffen sein. In diesem Fall ist dann für die denkmalrechtliche Genehmigung die kirchliche Denkmalpflege und Landesdenkmalpflege nicht mehr zuständig. Die Genehmigung ist in diesem Fall von der Kirchengemeinde bei der unteren

Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Diese berät auch zu Denkmalen in der Umgebung und zur Beantragung.

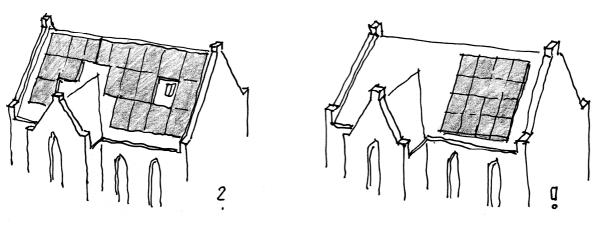
#### Gestaltung

Solaranlagen müssen gut gestaltet sein.

PV-Anlagen auf Sakralbauten müssen dem besonderen Anspruch dieser Gebäude gerecht werden. Sie müssen daher gut gestaltet sein und auf die Gestaltung des Gebäudes Rücksicht nehmen. Sie sollen sich Farbigkeit, Mattigkeit, Kleinteiligkeit und Geometrie überzeugend einfügen.

In den meisten Fällen werden ruhige, klare Flächen als additive, reversible Elemente in matter, einheitlicher Farbigkeit (nicht herkömmliche blaue Module mit Aluminium-Umfassungen) eine zu akzeptierende Zeitschicht darstellen. Abtreppungen und Aussparungen sind zu vermeiden. Ggf. müssen Einbauten verlegt werden.

Die Darstellung christlicher Symbolik durch PV-Anlagen ist zu vermeiden.



Beispiel unruhige Gestaltung

Beispiel ruhige Flächen

Sofern auf flacher geneigten Flächen Module aufgeständert werden sollen, ist eine gesonderte Darstellung/ Abstimmung der Gestaltung erforderlich.

Die Konsequenzenen, die sich baulich/ gestalterisch aus der Verlegung von Leitungen und der Unterbringung von weiteren Anlagenteilen ergeben müssen ebenso abgestimmt werden. Dies betrifft beispielsweise auch die Aufstellung von Aggregaten/ Anlagen außerhalb im Bereich der Sakralgebäude.

### Gesamtkonzept

Es muss ein tragfähiges Gesamtkonzept vorliegen.

Dazu soll berücksichtigt und dargestellt werden:

- Gebäudemanagement/ Gebäudestrukturanalyse/ Zukunft des Gebäudebestandes
- Nutzungskonzept des Gebäudes/ der Gebäudegruppe
- Energieträger/ Energieverbrauch/ Nachhaltigkeit
- Technisches Heizungs-/ Energiekonzeptkonzept
- Energie-/ Verbrauchsmanagement
- Wirtschaftlichkeit/ Investitionskosten/ Amortisation/ Finanzierung

- Kirchliche Vorgaben/ Klimaschutzgesetz
- Personelle Betreuung der Anlagen/ Regelung/ Messeinrichtungen
- Temperierungs-, Heizungs- und Klimakonzept Kirchenraum (Schadensfreiheit, Behaglichkeit ...)
- Technische Voraussetzungen der PV-Anlage
- Rechtliche Voraussetzungen der PV-Anlage
- Denkmalschutz
- Gestaltung
- Darstellung der Notwendigkeit/ Erfordernis PV-Anlage für das betroffene Gebäude/ Alternative Konzepte

Es wird dazu die Beauftragung einer Fachplanung empfohlen.

#### Kirchenneubauten

Bei Kirchenneubauten ist es wünschenswert, die Nutzung solarer Energie nicht als additiven, sondern als integralen Bestandteil der Architektur zu sehen und gleichzeitig nachhaltige wie auch gut gestaltete Bauten zu schaffen.

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Gemeinsame Kirchenverwaltung Gemeindebezogene Dienste Fachbereich Bau

Post Philosophenweg 1 26121 Oldenburg Büro Gottorpstraße 17 26122 Oldenburg

Tel 0441 7701-0

Mail <u>bau.zds@kirche-oldenburg.de</u>